

Beratung von Anträgen der Fraktionen im Rat der Stadt Wermelskirchen

Es ist folgender Antrag eingegangen:

Fraktion:	WNK UWG FREIE WÄHLER	
Antrag vom:	23.03.2017	
Eingang:	12.04.2017	
Betreff:	Ergänzung/ Präzisierung des Ortsrechts zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit	
Beratungsfolge *)	Verwaltungsvorstand am 25.04.2017	
	Haupt- und Finanzausschuss am 08.05.2017	
Erledigt:		
Kopie an Vors. d. Ausschusses :	s.u.	/
Kopie an: (Mit der Einladung zum Verwaltungsvorstand)	Herrn Bürgermeister Rainer Bleek (als Datei)	Sh
	Herrn Ersten Beigeordneten Jürgen Graef (als Datei)	Sh
	Herrn Technischen Beigeordneten Dr. André Benedict Prusa (als Datei)	Sh
	Herrn Stadtkämmerer Bernd Hibst (als Datei)	Sh
Per Workflow an:	Fachamt:	Ordnungsamt
Aufnahme in die Tagesordnung des Verwaltungsvorstandes am:		25.04.2017
Aufnahme in die Übersicht der Fraktionsanträge		Sh
Per Workflow an:		
Per Workflow an:		
Original zur Vorlage im Fachausschuss an:	Unterzeichner	Sh
Beschlussvorlage angelegt Vorlage Nr.:	0085/2017	Sh

*) Die Beratung in dem jeweils folgenden Gremium setzt eine entsprechende Beratung und Beschlussfassung in dem vorhergehenden Gremium voraus!

Der Antrag ist in Kopie als Anlage bzw. auf der Rückseite beigelegt.

Im Auftrag:



An den
Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen
Herrn Rainer Bleek

-Rathaus-

23. März 2017

Antrag:

Ergänzung / Präzisierung des Ortsrechts zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die WNK UWG - Fraktion beantragt für die zuständigen Gremien die Aufnahme eines Verbots der nötigen Bettel in jeglicher Form.
Durch dieses Verbot sollen die Bürger und Besucher unsere Stadt vor Belästigungen und Nötigungen geschützt werden.
Die entsprechende Verordnung soll unser Ordnungsamt in die Lage versetzen gegen solcherlei Handlungen vorzugehen.
Ganz besonders dient der Antrag dem Schutz unserer Bürgerinnen und älteren Menschen.

Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

„Im gesamten Stadtgebiet ist jedwede Form nötigen Bettelns verboten. Insbesondere betrifft das das Betteln mit Kindern und/oder Tieren, Vortäuschen von Behinderungen, Verkauf von Druckerzeugnissen und deren Abonnements und alle anderen aufdringlichen Werbeaktionen.

Ferner ist dabei jede Form von Bedrängen, Anfassen, Festhalten und Versperren des Weges, wie z.B. das sogenannte „Antanzen“, untersagt.

Diese Verbote gelten auch als Verhaltensregel für alle Großveranstaltungen in der Stadt Wermelskirchen.

Zu widerhandlungen sind mit einer Geldbuße zu belegen und/oder ggf. Strafanzeige zu stellen.“

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Thorn Seidel
Mitglied des Rates



Henning Rehse
(Fraktionsvorsitzender)

Anlage: Beispiel Essen

Fraktionsvorsitzender:
Henning Rehse
Goethestraße 33
42929 Wermelskirchen
e-mail: wnk-wermelskirchen@t-online.de

Tel.: 02196 / 3933Qp
Tel.: 0211 / 7110365Qd
Fax: 02196 / 974878
mobil: 0171 / 3401418
www.wnkuwg.de

Der Rat der Stadt Essen hat heute (15.2.) die Anpassung der Ordnungsrechtlichen Verordnung beschlossen, die der Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt. Damit reagiert die Stadtverwaltung auf die veränderten Situationen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung im Stadtgebiet. Die letzte Fassung der Ordnungsrechtlichen Verordnung ist bereits 15 Jahre alt. Darüber hinaus dienen die Anpassungen der leichten Verständlichkeit oder Präzisierung bestehender Angaben; teilweise konnten Regelungen zusammengefasst werden und weitere dadurch entfallen.

Neu aufgenommen wurde die mögliche Verhängung eines Ordnungsgeldes im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Bombenentschärfungen. Ein Ordnungsgeld soll zukünftig dann fällig werden, wenn den Anordnungen der Ordnungskräfte und der Feuerwehr nicht Folge geleistet wird. Damit sollen Verzögerungen bei Entschärfungen oder kontrollierten Sprengungen von Blindgängern durch Bürgerinnen und Bürgern zukünftig verhindert und mögliche Gefahren abgewendet werden.

Mit der Neufassung der Allgemeinen Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum reagiert die Verwaltung unter anderem auf die in den letzten Jahren deutlich vermehrten Beschwerden über Ruhestörungen und Belästigungen durch Personenansammlungen auf städtischen Anlagen. Durch diese wird in den meisten Fällen auch die Nutzung der Flächen durch die Allgemeinheit erschwert. Die Verordnung verbietet zudem Betteln in jeglicher nötiger Form.

Ergänzt wurde die Verordnung außerdem um eine Regelung für Großveranstaltungen in der Innenstadt. Diese soll die Besucherinnen und Besucher von Festen und Märkten vor der Belästigung durch aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges und Bedrängen, aufdringliche Marketing-Aktionen, wozu auch die Verteilung von Druckerzeugnissen aller Art zählt, sowie alkoholisierte Personen außerhalb der Ausschankflächen des Veranstaltungsbereichs schützen.

Die Fütterung von Wildtauben, Wild- und Wassergeflügel ist künftig im gesamten Stadtgebiet verboten - bisher war es auf öffentliche Flächen begrenzt. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von den benannten Tieren nicht gefressen werden kann. Für Hunde besteht eine Leinenpflicht auf allen öffentlichen Flächen, ausgenommen sind die gesondert ausgewiesenen Hundewiesen.

Die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Version aus dem Jahr 2002, deren Gültigkeit in diesem Jahr endet und eine Überarbeitung erforderlich macht. Die Neufassung gilt voraussichtlich bis zum 31.12.2032.

Zum Hintergrund:

Die Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen. Durch die darin beschriebenen klaren Verhaltensregeln im öffentlichen Raum soll nicht gemeinverträgliches Verhalten unterbunden werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1059892.de.html

https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1067678.de.html